



A-Post
Gemeinderat Flawil
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

31. Oktober 2022

Geschäft Nr. 22-5183
Gemeinde Flawil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Goldbach Flawil**
Abschnitt St.Gallerstrasse - Dammstrasse
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchV
- **Aufhebung Überbauungsplan Dammstrasse - St.Gallerstrasse vom 14. Juni 1995**
- **Aufhebung Baulinienplan Dammstrasse vom 9. Februar 1996**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Zwischen der St.Gallerstrasse und der Dammstrasse soll der Gewässerraum des Goldbachs nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) festgelegt werden. Oberhalb des Töbeliwegs verläuft das Gewässer eingedolt, weiter östlich offen in steilem, felsigen Gelände. Gleichzeitig mit der Festlegung des Gewässerraums am Goldbach werden die bisherigen Gewässerabstandsbestimmungen mit dem Überbauungsplan Dammstrasse-St.Gallerstrasse und dem Baulinienplan Dammstrasse aufgehoben.

Das Mitwirkungsverfahren für den Sondernutzungsplan Goldbach wurde vom 11. Januar bis zum 25. Januar 2021 durchgeführt, dasjenige für die aufzuhebenden Erlasse vom 7. Mai 2021 bis zum 25. Mai 2021. Am 27. April 2021 erliess der Gemeinderat Flawil den Sondernutzungsplan Goldbach, am 8. Juni 2021 die Aufhebung des Überbauungsplans



Dammstrasse-St.Gallerstrasse und des Baulinienplans Dammstrasse. Die öffentliche Auflage der drei Planungen erfolgt vom 14. Juni bis zum 13. Juli 2021. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 16. Dezember 2021 zum Sondernutzungsplan Goldbach (Geschäft Nr. 20-8785) und vom 19. März 2021 (Geschäft Nr. 21-2748) zu den Aufhebungen sind mehrheitlich in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Es ergeben sich noch folgende Bemerkungen:

2.1 Raumplanungsrechtliche Abstimmung

Der weiterhin rechtskräftige "Baulinien- und Anlagebaulinienplan Ausbau Dorfbach Flawil" vom 13. Juli 2017 überschneidet westlich des Töbeliwegs teilweise den Gewässerraumbereich des neuen Sondernutzungsplans Goldbach. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen, im entsprechenden Bereich gelten nur die nach Vorgabe der GSchV festgelegten "Baulinien Gewässerraum" des Sondernutzungsplans Goldbach. Auf der Parzelle Nr. 730 gilt die im "Baulinien- und Anlagebaulinienplan Ausbau Dorfbach Flawil" festgelegte Baulinie für Bauten als aufgehoben.

2.2 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist bei den vorliegenden Erlassen die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der kataserverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

2.3 Fazit

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass und die beiden Aufhebungen sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6



der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Goldbach wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt:
Auf der Parzelle Nr. 730 gilt die im "Baulinien- und Anlagebaulinienplan Ausbau Dorfbach Flawil" vom 13. Juli 2017 festgelegte Baulinie für Bauten als aufgehoben.
2. Der "Überbauungsplan Dammstr. – St.Gallerstrasse" vom 14. Juni 1995 sowie der "Baulinienplan Dammstrasse" vom 9. Februar 1996 werden aufgehoben.
3. Die Gesamtgebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'350.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte sowie aufgehobene Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie